

Editorial

Herausgeber:
Detlef Burhoff
Rechtsanwalt, Richter am OLG a.D., Münster/Augsburg



Liebe Kolleginnen und Kollegen,
liebe Leserinnen und Leser,

wir übersenden heute die Januar-Ausgabe 2018. Noch ist Zeit, das mit guten Wünschen zum neuen Jahr zu verbinden.

Zur aktuellen Ausgabe ist anzumerken:

Das Praxisforum 2018 eröffnen wir mit einer Rechtsprechungsübersicht zum Betäubungsmittelstrafrecht im Jahr 2017.

Im Rechtsprechungsreport finden Sie dann die – soweit ersichtlich – erste Entscheidung zum (neuen) Vermögensarrest. Diese Fragen werden uns in Zukunft sicherlich häufiger beschäftigen

Aus dem materiellen Teil weise ich hin auf die Entscheidung des BGH zur erstmaligen Straffälligkeit im hohen Alter.

Im Haftrecht stellen wir Ihnen eine Entscheidung des AG Halle/Saale vor. Das AG hat den Haftbefehl aufgehoben, da dem Verteidiger vor einer Haftprüfung nicht die Akten von der Staatsanwaltschaft zur Verfügung gestellt worden sind.

Zum Schluss: Ich wünsche Ihnen viel Spaß beim Lesen!

Herzliche Grüße

Inhalt

StRR-Kompakt 2

Praxisforum

Rechtsprechungsübersicht:
Entscheidungen des BGH im
Betäubungsmittelstrafrecht
2017..... 5

Verfahrensrecht

Selbstbindung des Gerichts
nach „missglückter“
Verständigung?..... 10

Schweigepflichtentbindung
bei Berufsgeheimnisträgern .. 11

Vermögensarrest nach
neuem Recht..... 14

StGB/Nebengebiete

Erstmals straffällig in
hohem Alter 16

Zurschaustellen der
Hilflosigkeit einer Person 17

Konkurrenzverhältnis zwischen
Betrug und Missbrauch von
Wegstreckenzählern 19

Ordnungswidrigkeitenrecht

Rechtliches Gehör und
formeller Aktenbegriff..... 20

Haftrecht

Haftprüfung; Akteneinsicht ... 23

Anwaltsvergütung

Hinwirken auf Strafbefehl;
Terminsgebühr bei
Verbindung 24



Durchsuchung: Anfangsverdacht bei anonymer Anzeige

Anonyme Anzeigen rechtfertigen in der Regel keinen Anfangsverdacht (§§ 102 ff. StPO).

LG Augsburg, Beschl. v. 12.9.2017 – 1 Qs 339/17

Pflichtverteidiger: Zeitpunkt der Entscheidung

Es ist nach Eingang eines Antrags auf Beordnung eines Pflichtverteidigers nicht zulässig, den weiteren Verlauf des Verfahrens abzuwarten und erst am Ende für den Zeitpunkt der abschließenden Entscheidung zu prüfen, ob die Voraussetzungen für eine Beordnung (noch) vorliegen.

LG Mülhausen, Beschl. 1.12.2017 – 3 Qs 205/17

Verlesung von schriftlichen Erklärungen: Routine-Ermittlungshandlungen

§ 256 Abs. 1 Nr. 5 StPO erlaubt auch die Verlesung von schriftlichen Erklärungen, die keine Routine-Ermittlungshandlungen betreffen; dabei ist ohne Relevanz, ob die Erklärung aus dem eigenen oder aus fremden Verfahren stammt.

KG, Beschl. v. 18.12.2017 – (2) 161 Ss 104/17 (6/17)

Pflichtverteidiger: Rücknahme der Bestellung

Ist die Frage der Notwendigkeit der Verteidigung in irgendeinem Verfahrensstadium positiv beantwortet worden, muss es – abgesehen von den gesetzlich geregelten Ausnahmen nach den §§ 140 Abs. 3 Satz 1, 143 StPO – insbesondere dann bei der Bestellung bleiben, wenn das Gericht lediglich seine rechtliche Auffassung über das Vorliegen der Voraussetzungen einer Pflichtverteidigerbestellung ändert. Denn der Eintritt einer Änderung ist nach objektiven Kriterien zu bestimmen. Die bei der Verurteilung zu Geldstrafe abstrakt bestehende Möglichkeit der späteren Vollstreckung als Ersatzfreiheitsstrafe ist für die Bewertung der Schwere der Tat grundsätzlich ohne Relevanz.

KG, Beschl. v. 20.12.2017 – 2 Ws 194/17

Entziehung der Fahrerlaubnis: andere Straftat

Soll einem Täter wegen einer anderen Straftat, die nicht in dem Katalog des § 69 Abs. 2 StGB enthalten ist, die Fahrerlaubnis entzogen werden, muss der Tatrichter eine Gesamtwürdigung der Tatumstände und der Täterpersönlichkeit vornehmen, mit der die fehlende Eignung belegt wird, wobei der Umfang der Darlegung vom Einzelfall abhängt (vgl. auch schon BGH NSTZ-RR 2000, 297, 298 m.w.N.).

BGH, Beschl. v. 23.11.2017 – 4 StR 427/17

Betrug: Tachomanipulation

Kommt es in der Folge der strafbaren Manipulation eines Kfz-Wegstreckenzählers zu einem Betrug, besteht zwischen § 263 StGB und § 22b StVG regelmäßig Gesetzeskonkurrenz.

BGH, Beschl. v. 27.9.2017 – 4 StR 142/17

Ermittlungsverfahren

Hauptverhandlung

Rechtsmittelverfahren

StGB – Allgemeiner Teil

Strafvereitelung: unberechtigte Zeugnisverweigerung

Die unberechtigte Verweigerung des Zeugnisses kann zur Strafbarkeit wegen Strafvereitelung durch Unterlassen (§ 13 StGB) führen, weil der Zeuge in dieser Eigenschaft Garant für die staatliche Strafrechtspflege ist, was aus seiner besonderen strafprozessualen Pflichtenstellung folgt.

OLG Hamm, Beschl. v. 9.11.2017 – 4 RVs 127/17

Vermögensabschöpfung: neues Recht

Im Falle einer erstinstanzlichen Verurteilung vor dem 1.7.2017, die keine Entscheidung über eine Vermögensabschöpfung nach §§ 73 ff. StGB a.F. enthält und gegen die nur der Angeklagte in Revision gegangen ist, steht bei einer Zurückverweisung durch das Revisionsgericht § 358 Abs. 2 Satz 1 StPO einer Anordnung der Einziehung nach §§ 73 ff. StGB n.F. entgegen (Fortentwicklung von BGH, Beschl. v. 28.4.2015 – 3 StR 101/15 und vom 15.5.1990 – 1 StR 182/90). Die in Art. 316h Satz 1 EGStGB angeordnete rückwirkende Anwendbarkeit der neuen Vorschriften zur Vermögensabschöpfung verstößt gegen das Rückwirkungsverbot aus Art. 7 Abs. 1 Satz 2 EMRK. Art. 316h Satz 2 EGStGB ist dahingehend auszulegen, dass jedenfalls eine Entscheidung über die Anordnung des Verfalls oder des Verfalls von Wertersatz im dortigen Sinne auch dann vorliegt, wenn das vor dem 1.7.2017 ergangene Urteil hierzu weder positiv noch negativ eine explizite Entscheidung getroffen hat.

LG Kaiserslautern, Urt. v. 20.9.2017 – KLS 6052 Js 8343/16 (3)

Diebstahl: Wohnungsbegriff

Dem Wohnungsbegriff des § 244 Abs. 1 Nr. 3 StGB unterfallen auch Kellerräume, die mit einer Wohnung räumlich und baulich eine Einheit bilden bzw. so mit ihr verbunden sind, dass keine erheblichen Zugangshindernisse zu den Wohnräumen mehr bestehen. Der Wohnungsbegriff umfasst auch Wochenendhäuser.

BGH, Beschl. v. 5.9.2017 – 5 StR 361/17

Billigung von Straftaten: konkrete Beschreibung der Tat

Der Tatbestand des § 140 Nr. 2 StGB setzt u.a. voraus, dass die gebilligte Tat entweder in der Äußerung selbst so konkret beschrieben wird, dass sie ohne zusätzliches Wissen unter einen der in § 140 StGB genannten Tatbestände subsumiert werden kann, oder aber durch ihre herausragende Prominenz und andauernde Bedeutung für den aktuellen politischen Diskurs praktisch jedem durchschnittlich informierten Adressaten sofort vor Augen steht.

KG, Beschl. v. 18.12.2017 – (2) 161 Ss 104/17 (6/17)

Vortäuschen einer Straftat: Aufbauschen

Nicht unter § 145d Abs. 1 Nr. 1 StGB fällt es, wenn bei einer wirklich begangenen Tat nur Umstände, insbesondere die Schadenshöhe übertrieben oder vergrößert in einer Weise dargestellt werden, die den Ermittlungsaufwand der Strafverfolgungsbehörden nicht wesentlich erhöht, solange sich nicht die behauptete Straftat als andere Tat gegenüber der tatsächlich begangenen darstellt.

OLG Hamm, Beschl. v. 19.10.2017 – 4 RVs 126/17

StGB – Besonderer Teil

Volksverhetzung: Äußerungsinhalt

Bei der Anwendung des § 130 StGB ist der objektive Sinn einer Äußerung zu ermitteln. Neben dem Wortlaut und dem sprachlichen Kontext sind hierbei im Rahmen einer Gesamtbetrachtung vor allem die äußeren Begleitumstände zu beachten. Eine mehrdeutige Äußerung (hier: T-Shirt-Aufdruck „REFUGEES NOT WELCOME“ mit einem eine stilisierte Enthauptung wiedergebenden Piktogramm) erfüllt nur dann den Tatbestand der Volksverhetzung, wenn andere nicht völlig fern liegende Deutungen mit schlüssigen Argumenten auszuschließen sind.

OLG Celle, Beschl. v. 27.10.2017 – 1 Ss 49/17

Dash-Cam-Aufzeichnungen: Zulässigkeit

Die Aufzeichnung mutmaßlich verkehrsordnungswidriger Verhaltensweisen Dritter im öffentlichen Straßenverkehr mittels einer sogenannten Dash-Cam (Onboard-Kamera) und die anschließende Übermittlung der dergestalt erhobenen Daten an die zuständige Bußgeldbehörde zwecks Ahndung evtl. begangener Verkehrsordnungswidrigkeiten verstößt gegen § 1 Abs. 1 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) und stellt somit eine unzulässige Beeinträchtigung des Persönlichkeitsrechts der betroffenen Verkehrsteilnehmer dar. Derartige Handlungen werden vom personalen und sachlichen Anwendungsbereich der entsprechenden Schutzvorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes, u.a. von § 1 Abs. 2 Nr. 3 BDSG erfasst und durch § 43 Abs. 2 Nr. 1 BDSG als Ordnungswidrigkeit sanktioniert.

OLG Celle, Beschl. v. 4.10.2017 – 3 Ss (OWi) 163/17

Absehen vom Fahrverbot: unzulässige Versagung einer Fahrverbotsprivilegierung

Der Umstand, dass ein Betroffener von ihm zustehenden Verteidigungsmöglichkeiten (hier: Einspruch gegen den Bußgeldbescheid) Gebrauch gemacht hat, darf bei der Frage, ob im Einzelfall ein Absehen vom Fahrverbot oder eine sonstige Fahrverbotsprivilegierung in Betracht kommt, nicht zum Nachteil des Betroffenen berücksichtigt werden. Die Versagung einer Fahrverbotsprivilegierung mit der Begründung, der Betroffene habe mit Blick auf den Antritt eines Arbeitsverhältnisses einen Härtefall aufgrund einer durch das Fahrverbot konkret drohenden Kündigung durch Hinnahme des Bußgeldbescheids und die hierdurch mögliche Verbüßung des Fahrverbots noch vor Antritt der Tätigkeit verhindern können, stellt eine im Rahmen des § 25 Abs. 1 Satz 1 StVG ermessensfehlerhafte Verwertung zulässigen Verteidigungsverhaltens zum Nachteil des Betroffenen dar.

OLG Bamberg, Beschl. v. 9.11.2017 – 3 Ss OWi 1556/17

Erstreckungsantrag: Erforderlichkeit

Um einen Vergütungsanspruch gegen die Staatskasse für der Beiordnung vorausgehende Tätigkeiten als Wahlverteidiger in hinzuverbundenen Verfahren zu begründen, ist in jedem Fall ein Erstreckungsantrag erforderlich.

OLG Hamburg, Beschl. v. 20.11.2017 – 2 Ws 179/17

Kostenerstattung: auswärtiger Wahlverteidiger

Reisekosten eines nicht im Bezirk des Prozessgerichts niedergelassenen Wahlverteidigers sind als notwendige Auslagen eines Beteiligten gemäß §§ 464a Abs. 2 Nr. 2 StPO, 91 Abs. 2 ZPO zu erstatten, wenn sich der frühere Angeklagte einem schwer-

Ordnungswidrigkeiten

Anwaltsvergütung

StRR-Kompakt

wiegenden Tatvorwurf gegenüber sah, der auch massiv beruflich und wirtschaftlich in seine Existenz eingreifen konnte. Eine Erstattung dieser Kosten ist vor allem dann vorzunehmen, wenn der Wahlverteidiger gemäß § 142 StPO als Pflichtverteidiger hätte bestellt werden können und in diesem Fall die Mehrkosten seiner auswärtigen Residenz jedenfalls ersetzt bekommen hätte.

OLG Stuttgart, Beschl. v. 12.10.2017 – 1 Ws 140/17

Strafvollstreckung: Terminsgebühr

Die Terminsgebühr nach den Nrn. 4202, 4203 VV RVG entsteht innerhalb einer vollstreckungsrechtlichen Angelegenheit nur einmal, unabhängig davon, wie viele Termine stattfinden.

OLG Düsseldorf, Beschl. v. 14.11.2017 – 1 Ws 172/17

Mitwirkung: Ursächlichkeit

Dass die Tätigkeit des Verteidigers nicht ursächlich für die Einstellung des Verfahrens war, ist für das Entstehen der zusätzlichen Verfahrensgebühr unerheblich (Nr. 4141 VV RVG).

AG Waldbröl, Beschl. v. 8.12.2017 – 40 Ds-225 Js 335/16-210/16

Kostenerstattung: Fahrtkosten des Wahlverteidigers

Es kann einem Beschuldigten, Angeschuldigten oder Angeklagten in einer immer mobiler werdenden Welt nicht zugemutet werden, sich bei der Suche nach einem Verteidiger auf Rechtsanwälte aus seinem Wohnort zu verlassen. Jedenfalls sind die Kosten zu erstatten, die bei einer Fahrt zu einem Verteidiger innerhalb von zwei Stunden entstehen.

AG Chemnitz, Beschl. v. 14.12.2017 – 10 Ds 940 Js 2084/12x

Praxisforum

Rechtsprechungsübersicht: Entscheidungen des BGH im Betäubungsmittelstrafrecht 2017

Richter am Landgericht Thomas Hillenbrand, Stuttgart

Der Beitrag gibt einen Überblick über einige der wichtigsten Entscheidungen des Bundesgerichtshofs aus dem Bereich des Betäubungsmittelstrafrechts im vergangenen Jahr.

I. Legendierte Polizeikontrollen

In einer der wohl bedeutsamsten Entscheidungen des Jahres 2017 hatte der BGH zu klären, ob Maßnahmen der Ermittlungsbehörden auch dann noch auf die Polizeigesetze gestützt werden können, wenn die im Verfahren bereits gewonnenen Erkenntnisse einen Anfangsverdacht i.S.d. StPO begründen und somit strafprozessuale Eingriffsbefugnisse in Betracht kommen. Im konkreten Fall war ein Auto, von dem bekannt war, dass es für eine Rauschgiftbeschaffungsfahrt aus den Niederlanden genutzt wurde, ohne richterlichen Beschluss im Rahmen einer „Verkehrskontrolle“ durchsucht und der Fahrer dann festgenommen worden.

Auch bei Anfangsverdacht einer Straftat Rückgriff auf Gefahrenabwehrrecht möglich

Der BGH hat die Streitfrage dahingehend entschieden, dass ein Rückgriff auf präventiv-polizeiliche Ermächtigungsgrundlagen auch beim Vorliegen eines Anfangsverdachts noch möglich sei (Urt. v. 26.4.2017 – 2 StR 247/17). Es bestehe weder ein allgemeiner Vorrang der StPO gegenüber dem Gefahrenabwehrrecht noch umgekehrt ein solcher des Gefahrenabwehrrechts gegenüber der StPO.

Hinsichtlich der Verwertbarkeit der „polizeirechtlich“ gewonnenen Erkenntnisse im Strafverfahren komme es nicht darauf an, ob die formellen Anordnungsvoraussetzungen nach der StPO, hier das Vorliegen einer richterlichen Durchsuchungsanordnung, gewahrt worden sind. Entscheidend sei vielmehr, ob ein Ermittlungsrichter bei hypothetischer Betrachtung einen entsprechenden richterlichen Durchsuchungsbeschluss auf strafprozessualer Grundlage zweifelsfrei erlassen hätte.

Welche Konsequenzen sich ergeben, wenn die Ermittlungsbehörden Erkenntnisse zunächst zurückhalten, sei abhängig von den Umständen des Einzelfalls. Gelangten solche Erkenntnisse mehrere Wochen vor Anklageerhebung noch zur Akte und werden der Verteidigung unverzüglich übermittelt, sei dem Angeklagten die Möglichkeit eröffnet, sich in Kenntnis aller ihn belastenden Umstände durch rechtzeitige Benennung seiner Mittäter und umfassende Aufdeckung der Tat gemäß § 31 BtMG die Stellung eines Kronzeugen zu verschaffen. Seine Verteidigungsrechte in der Hauptverhandlung würden damit in keiner Weise berührt.

II. Handeltreiben

1. Täterschaft und Teilnahme

Auch die im Betäubungsmittelstrafrecht immer wieder auftauchenden Abgrenzungsfragen zwischen Täterschaft und Teilnahme bzw. zur strafrechtlich nicht relevanten bloßen Mitwisserschaft haben den BGH 2017 wieder beschäftigt:

So hat der fünfte Senat entschieden, dass bei einem Wohnungsinhaber allein die Kenntnis und Billigung der Lagerung oder des Vertriebs von Betäubungsmitteln durch einen Mitbewohner noch keine Beihilfe darstelle. Anders verhalte es sich aber, wenn er den Betäubungsmittelhandel eines Dritten aktiv unterstützt, indem er ihm etwa in Kenntnis des beabsichtigten Handeltreibens die Wohnung überlässt oder die Betäubungsmittel für den Täter in Besitz nimmt und verwahrt (Urt. v. 25.4.2017 – 5 StR 106/17).

Was Kurierfahrten anbelangt, hat der BGH erneut in Erinnerung gerufen, dass hier nicht vorschnell von einer Mittäterschaft ausgegangen werden darf. Vielmehr sei vor allem zu prüfen, welche Bedeutung der Tatbeitrag des Kuriers im Rahmen des Gesamtgeschäfts hat (Beschl. v. 7.9.2017 – 1 StR 409/17). Mittäterschaftliches Handeltreiben werde vor allem dann in Betracht kommen, wenn der Beteiligte erhebliche über den Transport hinausgehende Tätigkeiten entfalte, am An- oder Verkauf der Betäubungsmittel unmittelbar beteiligt sei oder sonst ein eigenes Interesse am Schicksal des Gesamtgeschäfts habe, weil er eine Beteiligung am Umsatz oder dem Gewinn erhalten soll.

Transportiere der Angeklagte die Drogen aber lediglich nach festen Vorgaben als Glied einer Lieferkette und erhalte er einen vorher unabhängig vom Schicksal des Gesamtgeschäfts versprochenen Betrag, liege kein täterschaftliches Handeln vor.

Kein allgemeiner Vorrang der StPO

Hypothetischer Ersatzeingriff

Zurückhaltung von Erkenntnissen macht diese nicht zwingend unverwertbar

Bunkerwohnung

Keine Mittäterschaft des Kuriers, der nach festen Vorgaben Dritter BtM transportiert

2. Strafzumessung

Eine Änderung gegenüber den Vorjahren hat sich beim Handeltreiben in nicht geringer Menge ergeben: Der zweite Strafsenat gab seine bisherige, auch innerhalb des BGH umstrittene Rechtsprechung auf, eine geringfügige Überschreitung der Grenze zur nicht geringen Menge stelle im Rahmen der Strafzumessung im engeren Sinne einen Strafmilderungsgrund dar (Urt. v. 15.3.2017 – 2 StR 294/16).

Zudem führt der Senat aus, dass das Maß der Überschreitung des Grenzwerts zu Lasten des Angeklagten in die Strafzumessungserwägungen einfließen könne, soweit es sich nicht lediglich um eine Überschreitung in einem – in erster Linie vom Tatrichter im Einzelfall zu bestimmenden – Bagatellbereich handele.

Zu generell höheren Strafen dürfte die Entscheidung allerdings nicht führen. Der Bagatellbereich wird recht großzügig abgesteckt, selbst die Überschreitung des Grenzwerts zur nicht geringen Menge um das Zwei- bis Dreifache wurde in der Vergangenheit noch als bagatellartig anerkannt. Dass hiervon nunmehr künftig abgewichen werden soll, ist nicht ersichtlich.

Darüber hinaus bleibt es auch bei der bisherigen Rechtsprechung, wonach eine nur knapp über der Grenze liegende Menge BtM einen minder schweren Fall nahelegen kann.

III. Einfuhr

1. Täterschaft

Bei Drogenbeschaffungen aus dem Ausland ziehen sich vor allem die Hintermänner gerne auf den Standpunkt zurück, sie hätten mit der Fahrt selbst nichts zu tun gehabt. Für diese Konstellationen hat der BGH nun nochmals darauf hingewiesen, dass der Tatbestand der unerlaubten Einfuhr und damit eine Bestrafung als (Mit-) Täter nicht zwingend einen eigenhändigen Transport der Betäubungsmittel über die Grenze erfordere.

Voraussetzung für Mittäterschaft sei aber ein die Tatbegehung objektiv fördernder Beitrag, der sich als ein Teil der Tätigkeit aller Beteiligten darstelle und der die Handlungen der anderen als Ergänzung des eigenen Tatanteils erscheinen lasse. Von besonderer Bedeutung seien dabei der Grad des eigenen Interesses am Taterfolg, der Einfluss bei der Vorbereitung der Tat und der Tatplanung, der Umfang der Tatbeteiligung und die Teilhabe an der Tatherrschaft oder jedenfalls der Wille dazu, so dass die Durchführung und der Ausgang der Tat maßgeblich auch von dem Willen des Betroffenen abhängen. Das bloße Interesse am Gelingen der Tat genüge hingegen nicht (Beschl. v. 21.6.2017 – 2 StR 57/16).

2. Vorsatz des Kuriers hinsichtlich der Menge

Die Transporteure der Betäubungsmittel wiederum berufen sich oftmals darauf, dass ihnen jedenfalls der Umfang der Beschaffungsfahrt nicht bekannt gewesen sei; sie hätten, wenn überhaupt, allenfalls mit einer wesentlich geringeren Menge Drogen gerechnet. Erfolg verspricht eine solche Einlassung aber nicht immer: Ein Drogenkurier, der weder auf die Menge des ihm übergebenen Rauschgifts Einfluss nehmen noch diese Menge überprüfen kann, muss nach dem BGH in der Regel damit rechnen, dass ihm mehr Rauschgift zum Transport übergeben wird, als man ihm offenbart hat. Ist ihm bei dieser Sachlage die tatsächliche Menge der Betäubungsmittel gleichgültig, so handele er mit bedingtem Vorsatz bezüglich der tatsächlich transportierten Gesamtmenge. Dies liege insbesondere in Fällen, in denen zwischen dem Kurier und seinem Auftraggeber kein persönliches Vertrauensverhältnis besteht, regelmäßig nahe (Urt. v. 5.7.2017 – 2 StR 110/17).

Geringfügige Überschreitung der Grenze zur nicht geringen Menge kein Strafmilderungsgrund mehr

Bei nicht nur bagatellhafter Überschreitung des Grenzwerts Strafschärfung möglich

Geringfügige Überschreitung legt weiterhin minder schweren Fall nahe

Täter muss BtM nicht selbst über die Grenze bringen

Kurier muss mit größeren Mengen rechnen

IV. Handeltreiben mit Waffen

Wird dem Angeklagten bewaffnetes Handeltreiben vorgeworfen, muss sich das Hauptaugenmerk der Verteidigung schon im Hinblick auf die hohe Mindeststrafandrohung des § 30a Abs. 2 Nr. 2 BtMG auf die Frage richten, ob die Waffe auch tatsächlich bei der BtM-Straftat mitgeführt wurde. Insoweit erfolgt häufig der Hinweis darauf, dass die Waffe im Moment des Drogengeschäfts dem Täter gar nicht zur Verfügung stand, etwa weil sie sich in einem anderen Raum als das Rauschgift befunden habe.

Diese Argumentation führt freilich nicht unbedingt zum Erfolg, wie das Urteil des ersten Senats vom 12.1.2017 (1 StR 394/16) zeigt: Hiernach ist es nicht zwingend erforderlich, dass sich Waffen und Drogen im selben Raum befinden. Die räumliche Entfernung zwischen dem Aufbewahrungsort der Betäubungsmittel und dem der Waffen habe für die Beurteilung einer jederzeitigen, ohne nennenswerten Zeitaufwand und ohne größere Schwierigkeiten zu realisierenden Zugriffsmöglichkeit lediglich indizielle Bedeutung. Der Aufbewahrungsort sei daher alleine nicht entscheidend.

Allerdings genügt es nicht, wenn der Angeklagte die Waffen in seiner Wohnung, die zum Verkauf bestimmten Betäubungsmittel aber in einem Depot im Keller seines Wohnhauses aufbewahrt (Beschl. v. 22.8.2017 – 3 StR 331/17).

In subjektiver Hinsicht kann der Umstand, dass der Täter nicht nur eine, sondern mehrere Waffen vorrätig hält, bedeutsam sein. Aus einer Vielzahl vorhandener Waffen könnten sich Rückschlüsse auf den Vorsatz des Mitsichführens jeder einzelnen Waffe ergeben (Urt. v. 12.1.2017 – 1 StR 394/16).

Auch das Vorhandensein einer größeren Menge Bargeld könne indizielle Bedeutung für den Vorsatz bzgl. § 30a Abs. 2 Nr. 2 BtMG haben, da dies möglicherweise einen eigenständigen und zusätzlichen Anreiz für den Täter biete, seine Interessen bei dem Handeltreiben mit BtM in irgendeiner Phase des gesamten Vorgangs auch unter Zugriff auf vorhandene Waffen durchzusetzen.

Führt aber nicht der Angeklagte selbst, sondern eine andere bei dem Drogengeschäft anwesende Person das Messer, ist zu differenzieren: Ist die Mittäterschaft der die Waffe führenden Person nicht festgestellt und billigt der Drogenhändler, der von der Waffe zunächst nichts wusste, deren Einsatz erst in dem Moment, in dem er die Waffe erstmals wahrnimmt, liegt bei ihm kein bewaffnetes Handeltreiben vor.

Allerdings kann in Fällen, in denen ein Gehilfe und nicht der Täter selbst die Waffe bei sich hat, eine Verurteilung auch des Täters wegen bewaffneten Handeltreibens in Betracht kommen, wenn dieser selbst jederzeit auf die Waffe zugreifen oder durch Befehl über deren Einsatz verfügen kann (Beschl. v. 21.3.2017 – 1 StR 19/17).

V. Betäubungsmittel als Tatobjekt bei Raub und Erpressung

Der zweite Strafsenat des BGH hatte 2016 bzw. Anfang 2017 die Ansicht vertreten, nicht verkehrsfähige Betäubungsmittel gehörten nicht zum strafrechtlich geschützten Vermögen bzw. unterlägen nicht dem Eigentumsschutz. Die übrigen Senate folgten dieser Auffassung jedoch nicht, und nunmehr ist auch der (einstige?) „Rebellensenat“ wieder auf den bisherigen Kurs eingeschwenkt und hält jetzt doch an der Ansicht fest, dass Betäubungsmittel Tatobjekt einer räuberischen Erpressung sein können. Betäubungsmittel besäßen bei wirtschaftlicher Betrachtung einen erheblichen Wert, der trotz des strafbewehrten Verbots einen besonderen Anreiz dazu biete, damit Handel zu treiben. Die Rechtsordnung kenne im Bereich der Vermögensdelikte

Waffen und Drogen müssen sich nicht zwingend im selben Raum befinden

Vielzahl von Waffen und größere Menge Bargeld lassen Rückschluss auf Vorsatz bzgl. der Waffe zu

Waffeneinsatz eines Gehilfen nur zurechenbar, wenn der Täter selbst hierüber verfügen kann

BtM können Tatobjekt einer räuberischen Erpressung/eines Raubes sein

kein wegen seiner Herkunft, Entstehung oder Verwendung schlechthin schutzunwürdiges Vermögen (Urt. v. 16.8.2017 – 2 StR 335/15 und v. 21.9.2017 – 2 StR 327/17).

Auch für die Raubdelikte hat der Senat zwischenzeitlich klargestellt, dass Betäubungsmittel als Tatobjekt in Betracht kommen (Urt. v. 23.8.2017 – 2 StR 560/15). Letztlich ist also alles beim Alten geblieben.

VI. Unterbringung in einer Entziehungsanstalt, § 64 StGB

1. Vorrang der Unterbringung gegenüber § 35 BtMG

Keine Änderungen hat 2017 auch hinsichtlich des Verhältnisses zwischen § 64 StGB und § 35 BtMG gebracht. Der BGH hält nach wie vor daran fest, dass die Unterbringung nach § 64 StGB der dem Vollstreckungsverfahren vorbehaltenen Zurückstellung der Strafvollstreckung gem. § 35 BtMG vorgeht. Dieser Vorrang stehe weder zur Disposition des Tatrichters noch des Angeklagten. Von der Anordnung der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt dürfe daher nicht abgesehen werden, weil eine spätere Entscheidung nach § 35 BtMG ins Auge gefasst ist (Beschl. v. 30.3.2017 – 4 StR 574/16).

Zudem wies der dritte Senat nochmals darauf hin, dass Therapieunwilligkeit in Bezug auf § 64 StGB lediglich ein Indiz für unzureichende Erfolgsaussichten sein könne (Urt. v. 14.6.2017 – 3 StR 97/17). Verneint werden dürfe die Erfolgsaussicht erst nach einer umfassenden Gesamtwürdigung der Täterpersönlichkeit und aller sonstigen maßgebenden Umstände. Bei aktuell nicht vorhandener Therapiebereitschaft sei in diese Erwägungen einzubeziehen, dass sich therapeutische Maßnahmen auch darauf beziehen können, in einem ersten Schritt eine Behandlungsmotivation zu wecken. Wird die Herstellung von Therapiebereitschaft nicht für möglich gehalten, sind die Gründe hierfür nachvollziehbar darzulegen (vgl. Beschl. v. 7.9.2017 – 3 StR 307/17).

Allerdings darf eine hinreichend konkrete Erfolgsaussicht aber auch nicht einfach unterstellt werden. Liegen ungünstige Umstände wie langjährige Drogenabhängigkeit, zahlreiche Vorstrafen, langjährige Haftaufenthalte, gescheiterte Therapieversuche, Rückfälle nach Behandlungen und berufliche Perspektivlosigkeit vor, sind die Gesichtspunkte, die dennoch für eine hinreichende Erfolgsaussicht sprechen, eingehend darzulegen; das bloße Bekunden von Therapiebereitschaft durch den Angeklagten genügt nicht (Beschl. v. 2.11.2017 – 2 StR 387/17).

2. Höchstdauer der Unterbringung

Die neben einer Freiheitsstrafe verhängte Unterbringung in einer Entziehungsanstalt ist seit dem 1.8.2016 aufgrund der seither gültigen Fassung des § 64 Abs. 2 StGB nicht mehr von vornherein auf zwei Jahre beschränkt. Vielmehr verlängert sich nach Maßgabe des § 67d Abs. 1 Satz 3 StGB die Höchstfrist der Unterbringung um die Dauer des nach § 67 Abs. 4 StGB anrechenbaren Teils der Freiheitsstrafe, sodass die Höchstfrist im Fall einer Freiheitsstrafe von drei Jahren und sechs Monaten auf vier Jahre und vier Monate steigt (zwei Jahre gem. § 67d Abs. 1 Satz 3 StGB zzgl. zwei Drittel der verhängten Strafe gem. §§ 67d Abs. 1 Satz 3, 67 Abs. 4 StGB, im Beispielsfall zwei Jahre und vier Monate). Diese Neuregelung wird offenbar, wie die Entscheidungen v. 14.6.2017 (3 StR 97/17) und v. 7.9.2017 (3 StR 307/17) zeigen, bislang in der Praxis nicht immer beachtet.

§ 64 StGB geht § 35 BtMG weiterhin vor

Therapieunwilligkeit alleine spricht nicht gegen hinreichende Erfolgsaussicht

Aber: Erfolgsaussicht muss begründet werden

Dauer der Unterbringung nicht mehr auf zwei Jahre beschränkt

Verfahrensrecht

Selbstbindung des Gerichts nach „missglückter“ Verständigung?

Ist eine Verständigung i.S.d. § 257c StPO nicht zustande gekommen, ist das Gericht nicht an seine während der „Verständigungsverhandlungen“ geäußerten Strafmaßvorstellungen gebunden. (Leitsatz des Verfassers)

BGH, Urt. v. 25.7.2017 – 5 StR 176/17

I. Sachverhalt

In einem Strafverfahren wegen eines Verstoßes gegen das BtM-Gesetz wurde über eine Verständigung (§ 257c StPO) verhandelt, die dann letztlich nicht zustande kam. Gerungen wurde um die Höhe der Strafe. Von der Verteidigung wurden zwei Jahre auf Bewährung in die Diskussion gebracht, die Staatsanwaltschaft äußerte eine Strafvorstellung von drei Jahren. Die Strafkammer hatte eine Freiheitsstrafe zwischen zwei Jahren und zwei Jahren vier Monaten und auch eine Strafaussetzung zur Bewährung angesprochen. Von der Vorsitzenden wurde wiederholt im Protokoll festgehalten, dass es zu keiner Verständigung kommen würde. Der Angeklagte legte dann ein Geständnis in Form einer schriftlich vorbereiteten Verteidigererklärung ab, die er sich zu eigen machte. Der Vertreter der Staatsanwaltschaft beantragte danach noch mehrere Beweiserhebungen. Die Strafkammer lehnte diese Anträge ab. Zur Begründung führte sie u.a. aus: „Um Anhaltspunkte für die Strafzumessung zu gewinnen, namentlich für eine Verurteilung des Angeklagten zu einer Freiheitsstrafe, deren Vollstreckung nicht zur Bewährung ausgesetzt wird, sind die darin unter Beweis gestellten Tatsachen ungeeignet ... In diesem Fall wäre das vom Angeklagten abgegebene Geständnis nicht verwertbar. Denn der Angeklagte hat sein Geständnis aufgrund der Zusicherung der Kammer, im Falle eines Geständnisses eine Freiheitsstrafe zu verhängen, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt würde, abgegeben.“ Verurteilt hat die Strafkammer dann zu einer Freiheitsstrafe von zwei Jahren auf Bewährung. Die Revision der StA hatte Erfolg.

II. Entscheidung

Der BGH beanstandet auf die Revision der Staatsanwaltschaft, dass die Strafkammer bei der Bemessung der Strafe von einer tatsächlich nicht bestehenden Bindung an die von ihr angenommene Zusicherung einer bewährungsfähigen Strafe ausgegangen sei. Außerhalb einer Verständigung gemäß § 257c StPO bestehe aber keine Bindung des Tatgerichts an den von ihm für den Fall des Zustandekommens einer Absprache in Aussicht gestellten Strafrahmen (vgl. u.a. NJW 2011, 3463, 3464 = StRR 2011, 469); erst recht sei es nicht verpflichtet, die dort angesprochene Strafuntergrenze zu verhängen. Ein Fall des § 257c StPO liege hier mangels Zustimmung der Staatsanwaltschaft indes nicht vor, wie auch das LG nicht verkannt habe. Nachdem die Staatsanwaltschaft in den verständigungsbezogenen Vorgesprächen jeweils angekündigt hatte, ihre gemäß § 257c Abs. 3 Satz 4 StPO erforderliche Zustimmung nicht zu erteilen, habe die Vorsitzende in den von ihr zu Protokoll gegebenen Vermerken zu Recht stets betont, dass eine Verständigung deshalb nicht zustande komme. Auch der am vierten Hauptverhandlungstag protokollierte Hinweis, dass die Strafkammer bei ihrer „Zusage“ nach dem letzten Rechtsgespräch bleibe, lässt sich trotz seiner missverständlichen Formulierung auf den in jenem Gespräch von ihr vorgeschlagenen Strafrahmen beziehen und belege noch keine von ihr schon zu diesem Zeitpunkt als bindend verstandene Erklärung. Denn im unmittelbaren Fortgang der Verhandlung habe sie eine weitere verständigungsbezogene Erörterung durchgeführt, als deren

Hin und Her um Verständigung

Keine Selbstbindung

Ergebnis die Vorsitzende erneut feststellte, dass es zu keiner Verständigung komme. Aufgrund der Formulierung in dem Beweisbeschluss, wonach die Strafkammer dem Angeklagten eine zur Bewährung auszusetzende Strafe „zugesichert“ habe, sei jedoch zu besorgen, dass sie gleichwohl schon vor den Schlussvorträgen der Verfahrensbeteiligten und der nachfolgenden Urteilsberatung von der verbindlichen Zusage einer solchen Strafe ausgegangen sei. Für eine von ihr angenommene Selbstbindung spreche auch, dass sie für die knapp 13 kg Marihuana betreffende Einfuhrfahrt tatsächlich eine solche Strafe verhängt hat. Dies habe zu einer Verletzung von § 46 StGB geführt.

III. Bedeutung für die Praxis

1. M.E. ist es zutreffend, wenn der BGH eine Selbstbindung der Strafkammer verneint. Solange eine Verständigung nach § 257c StPO nicht zustande gekommen ist, ist das Gericht an geäußerte Strafmaßvorstellungen nicht gebunden.

2. Aufgehoben hat der BGH aber nur den Strafausspruch. Auswirkungen auf den Schuldspruch hat er verneint. Insbesondere hat er das Geständnis des Angeklagten als verwertbar angesehen. Denn dieses habe der Angeklagte in einem Zeitpunkt abgelegt, in dem nur der in dem Verständigungsgespräch vom LG vorgeschlagene Strafraum im Raum stand. Dies habe aber wegen der fehlenden Zustimmung der Staatsanwaltschaft und der dem Geständnis unmittelbar vorausgegangen ausdrücklichen Feststellung der Vorsitzenden, dass eine Verständigung nicht zustande gekommen sei, für den Angeklagten keinen rechtlich geschützten Vertrauenstatbestand begründen können. Vor einer solchen „Vorleistung“ ist also zu warnen.

RA Detlef Burhoff, RiOLG a.D., Münster/Augsburg

Schweigepflichtentbindung bei Berufsheimnisträgern

1. In einem gegen ehemalige Geschäftsführer bzw. sonstige vertretungsberechtigte Personen geführten Strafverfahren reicht grundsätzlich eine Entbindung des zuvor für die von diesen Personen geführte Gesellschaft tätigen und als Zeuge zu vernehmenden Berufsheimnisträgers (z.B. Rechtsanwalt, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer etc.) von seiner Verschwiegenheitspflicht allein durch den Insolvenzverwalter dieser Gesellschaft aus, wenn sie sich nunmehr in Insolvenz befindet.

2. Ein Doppelmandat des als Zeuge zu vernehmenden Berufsheimnisträgers zum einen durch die Gesellschaft selbst, zum anderen durch den beschuldigten Geschäftsführer (bzw. die sonst vertretungsberechtigte Person) kann es erforderlich machen, dass die Schweigepflichtentbindung kumulativ durch den beschuldigten früheren Organwalter und den Insolvenzverwalter erfolgt, wenn beide Beratungsverhältnisse untrennbar miteinander vermengt wurden.

3. Ob die Voraussetzungen eines solchen untrennbaren Doppelmandats vorliegen, ist vom Gericht aufzuklären, wenn sich ein Zeuge auf ein Zeugnisverweigerungsrecht als Berufsheimnisträger in dem o.g. Sinne beruft. (Leitsätze des Gerichts)

OLG Hamm, Beschl. v. 17.8.2017 – 4 Ws 130/17

Zutreffend

Keine Vorleistung

I. Sachverhalt

Die Angeklagten haben sich wegen Betrugsvorwürfen, insbesondere im Zusammenhang mit Bilanzmanipulationen und Manipulationen im Hinblick auf Provisionszahlungen u.a. betreffend die I AG und die M GmbH, zu verantworten. Der Beschwerdeführer ist Wirtschaftsprüfer und war in dieser Funktion neben dem Wirtschaftsprüfer T als Wirtschaftsassistent für die Prüfung des Jahresabschlusses 2011 der M GmbH tätig. Alle Geschäftsanteile der M GmbH standen zu diesem Zeitpunkt im Eigentum der I AG. Eine steuerrechtliche Beratung der Angeklagten selbst durch den Beschwerdeführer erfolgte im Prüfungszeitraum nicht. Über das Vermögen der I AG wie auch der M GmbH ist zwischenzeitlich das Insolvenzverfahren eröffnet worden. Ein Angeklagter hat für sich und die früher von ihm vertretene M GmbH eine Entbindungserklärung abgegeben. Die weiteren Angeklagten waren dazu nicht bereit. In der Hauptverhandlung vom 18.5.2017 hat der als Zeuge geladene Beschwerdeführer die Aussage unter Berufung auf § 53 Abs. 1 Nr. 3 StPO verweigert und ausgeführt, dass seine Kenntnisse aus der steuerlichen Beratung der Angeklagten mit seinen im Rahmen seiner Prüfertätigkeit gewonnenen Erkenntnissen derart eng verquickt seien, dass eine Trennung nicht möglich sei. Es bedürfe daher der Schweigepflichtentbindungserklärungen der zum Zeitpunkt seiner Beauftragung amtierenden Organe der M GmbH. Die Strafkammer hat nach der Gewährung rechtlichen Gehörs gegen den Zeugen ein Ordnungsgeld in Höhe von 150,00 EUR, ersatzweise je 50,00 EUR für einen Tag Ordnungshaft, angeordnet. Zugleich hat sie ihm die durch die Zeugnisverweigerung entstandenen Kosten auferlegt. Seine Beschwerde war erfolgreich.

II. Entscheidung

Zum Zeitpunkt der getroffenen Ordnungsmaßnahme hätten die Voraussetzungen des § 70 Abs. 1 StPO nicht vorgelegen. Die Entscheidung nach § 70 Abs. 1 StPO dürfe erst ergehen, nachdem der Zeuge auf die Grundlosigkeit der Weigerung und deren Folgen hingewiesen worden ist (BGHSt 28, 240, 259 = NJW 1979, 1212). Hierfür habe der vom LG erteilte allgemeine Hinweis auf das Vorhandensein einer Entbindungserklärung des aktuell vertretungsberechtigten Organs der juristischen Personen bzw. des Insolvenzverwalters nicht ausgereicht, da bislang nicht hinreichend geklärt ist, inwieweit die für das Beweisthema relevanten Erkenntnisse des Beschwerdeführers von seinen im Rahmen der persönlichen Beratung und seiner Berufsausübung gewonnenen Erkenntnissen getrennt werden können und es deshalb einer Entbindungserklärung der Angeklagten selbst bedarf.

Grundsätzlich schließt sich der Senat der Rechtsansicht an, dass es einer zusätzlichen Erklärung des früheren gesetzlichen Vertreters – hier also der Angeklagten – nicht bedarf. Ob (allein) der Insolvenzverwalter oder Vertreter einer sich in Insolvenz befindlichen juristischen Person in einem gegen ehemalige Geschäftsführer bzw. sonstige vertretungsberechtigte Personen geführten Strafverfahren einen zuvor für die Gesellschaft tätigen und als Zeuge zu vernehmenden Berufsgeheimnisträger (z.B. Rechtsanwalt, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer etc.) von seiner Verschwiegenheitspflicht entbinden kann, sei in Rechtsprechung und Literatur umstritten. Nach einer Ansicht soll eine Entbindung durch den Insolvenzverwalter allein ausreichend sein (OLG Köln StV 2016, 8; OLG Nürnberg NJW 2010, 690; OLG Oldenburg NJW 2004, 2176). Maßgebend sei insofern, dass allein die juristische Person in ihren „Geheimnissen“ geschützt sei, sodass auch nur sie die Entscheidungsbefugnis darüber habe, ob eine von ihr beauftragte Person von der Schweigepflicht zu entbinden sei. Ob dies im Interesse der juristischen Person liege, entscheide daher allein deren gesetzlicher Vertreter zum Zeitpunkt der Abgabe der Erklärung. Früheren gesetzlichen Vertretern stehe eine solche Befugnis unabhängig von dem Grund, aus welchem sie ausgeschie-

Ordnungsgeldbeschluss gegen
Berufsgeheimnisträger

Hinweis auf vorliegende
Entbindungserklärung reicht
nicht

Entbindungserklärung durch
Insolvenzverwalter genügt ...

den sind, nicht mehr zu, sodass es auf deren (zusätzliche) Erklärung nicht mehr ankomme (OLG Köln a.a.O.). Die Gegenmeinung sei der Ansicht, dass der Insolvenzverwalter einer Gesellschaft den Berufsgeheimnisträger in einem gegen einen (ehemaligen) Geschäftsführer geführten Strafverfahren nicht allein von der Verschwiegenheitspflicht befreien könne, sondern dass insoweit eine kumulative Entbindungserklärung vorliegen müsse (OLG Düsseldorf StV 1993, 346; OLG Schleswig NJW 1981, 294; OLG Koblenz NSTZ 1985, 426; OLG Celle wistra 1986, 83). Insofern werde angeführt, dass ein durch § 53 StPO geschütztes Vertrauensverhältnis im eigentlichen Sinne nur zwischen natürlichen Personen bestehen könne. Ein solcher personaler Charakter könne gegenüber einer juristischen Person nicht bestehen. Vielmehr könnten ihr insoweit lediglich Interessen zugeordnet werden. Im Übrigen wird angenommen, in aller Regel lasse sich nicht ausschließen, dass dem Berufsgeheimnisträger neben Geheimnissen der juristischen Person auch Eigengeheimnisse des Vertreters zur Kenntnis gelangten. Der Senat folgt der von der Strafkammer in der angefochtenen Entscheidung vertretenen und vorstehend zuerst dargestellten Ansicht. Zur Entbindung berechtigt sei grundsätzlich jeder, zu dessen Gunsten die Schweigepflicht gesetzlich begründet wurde. Betreffend die gegenüber juristischen Personen begründete Verschwiegenheitspflicht stehe die Entbindungsbefugnis von Berufsgeheimnisträgern folglich allein der juristischen Person zu, soweit sich aus dem Mandatsverhältnis eine alleinige Interessenwahrnehmung des Berufsgeheimnisträgers gegenüber der juristischen Person ableiten lässt. Die jeweilige Erklärung sei dabei durch die aktuellen Geschäftsführer bzw. den derzeit vertretungsberechtigten Vorstand abzugeben, wobei im Fall der Insolvenz eine Abgabe der Entbindungserklärung (allein) durch den Insolvenzverwalter erfolgen kann. „Geschützter“ im Sinne der sich daraus ableitenden Verschwiegenheitspflicht sei die juristische Person. Die persönlichen Interessen bzw. Verhältnisse des handelnden Organs seien darüber hinaus auch nicht zwangsläufig von dem erteilten Mandat mitumfasst bzw. damit deckungsgleich.

Etwas anderes gelte jedoch bei sog. „Doppelmandaten“, d.h. wenn der Zeuge sowohl von der juristischen Person als auch von dem (seinerzeit) zuständigen Organ als natürliche Person mandatiert worden ist. In diesen Fällen sei der Organwalter zur Entbindung nur insoweit berechtigt, als dass ausschließlich sein eigenes Mandatsverhältnis betroffen ist; sind dagegen beide Beratungsverhältnisse betroffen, weil der Zeuge sie miteinander vermengt, könne von der Schweigepflicht nur kumulativ durch die juristische Person und den – früheren – Organwalter entbunden werden (OLG Zweibrücken NJW 2017, 902). Für den Fall, dass der Organwalter den Zeugen ausschließlich als natürliche Person im eigenen Interesse beauftragt und diesem in dieser Eigenschaft Tatsachen anvertraut hätte, bedürfte es unstreitig der Schweigerechtsentbindungserklärung des früheren Organwalters als natürliche Person, weil ansonsten der Schutzgedanke des § 53 Abs. 1 StGB ausgehöhlt würde. Im Fall der sog. „Doppelmandatierung“ könne damit nichts anderes gelten. Das LG hätte vor Erlass eines Ordnungsgeldbeschlusses klären müssen, ob die Voraussetzungen eines „Doppelmandates“ im beweisheblichen Zeitraum tatsächlich vorlagen und inwieweit die Mandatsverhältnisse voneinander getrennt werden können. Der Zeuge habe die Aussage bislang nicht schuldhaft verweigert, da die erfolgte Belehrung durch die Kammer angesichts der ungeklärten Sachlage nicht ausreichend war.

III. Bedeutung für die Praxis

Die Bestimmung des zur Entbindung von der Schweigepflicht von Berufsgeheimnisträgern Berechtigten gestaltet sich schwierig, wenn es sich um juristische Personen handelt (näher m.N. Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, 60. Aufl. 2017, § 53 Rn 46a). Im

... allerdings nicht bei sog. „Doppelmandaten“

Überzeugender Ansatz

Fall der Insolvenz schließt sich das OLG Hamm mit guten Gründen der herrschenden Rechtsprechung an, wonach grundsätzlich der Insolvenzverwalter den Berufsgeheimnisträger von der Schweigepflicht entbinden kann (neben den Genannten Meyer-Goßner/Schmitt, § 53 Rn 46b; Tully/Kirch-Heim, NStZ 2012, 657, 662). Anderes gilt hingegen für das „Doppelmandat“, wenn der Berufsgeheimnisträger sowohl für die juristische Person als auch für deren Organwalter tätig geworden ist. Dann bedarf es kumulativ der Entbindungserklärung von Insolvenzverwalter oder (früherem) Organwalter (Tully/Kirch-Heim, NStZ 2012, 657, 663; Meyer-Goßner/Schmitt, § 53 Rn 46c: vgl. a. Bittmann, wistra 2012, 173). Zu Recht weist das OLG daher darauf hin, dass vor Erlass eines Ordnungsgeldbeschlusses in solchen Fällen zunächst festgestellt werden muss, ob ein Doppelmandat tatsächlich vorliegt und ob und in welchem Umfang eine Trennung der Mandatsverhältnisse in Bezug auf das Beweisthema möglich ist. Hier ist auch die Aufmerksamkeit des Verteidigers gefordert.

RiAG Dr. Axel Deutscher, Bochum

Vermögensarrest nach neuem Recht

1. Nach § 111e Abs. 1 StPO in der seit 1.7.2017 geltenden Fassung steht die Anordnung eines Vermögensarrestes – wie bisher – grundsätzlich im pflichtgemäßen Ermessen der Strafverfolgungsbehörden. Liegt allerdings ein dringender Verdacht vor, dass es am Ende des Verfahrens zu einer Einziehung von Wertersatz kommt, so soll ein Vermögensarrest angeordnet werden.

2. Durch die Neuregelung in § 111e Abs. 1 StPO n.F. und ersatzlose Aufhebung des § 111d Abs. 2 StPO a.F. ist der Verweis auf § 917 ZPO (Arrestgrund bei dinglichem Arrest), mithin die Besorgnis einer Erschwerung oder wesentlichen Vereitelung der Forderungsvollstreckung, entfallen, womit jedoch das bisherige Erfordernis eines „Arrestgrundes“ und die dazu ergangene Rechtsprechung nicht tangiert werden sollen. Somit ist der Arrest weiterhin nur zulässig, wenn dies zur Sicherung der Vollstreckung der Einziehung erforderlich ist. Eine Notwendigkeit für die Sicherung der Vollstreckung, dass also die Vollstreckung ohne den Arrest gefährdet sein muss, gibt der Gesetzeswortlaut indes nicht (mehr) vor.

3. Zwar gelten die Fristen des § 111b Abs. 3 StPO a.F. durch dessen ersatzlose Streichung nun nicht mehr, dennoch ist eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vorzunehmen, bei der das Sicherheitsbedürfnis der Allgemeinheit gegen das Grundrecht des Betroffenen aus Art. 14 Abs. 1 GG abzuwägen ist.

4. Nach § 111e Abs. 6 StPO n.F. stehen die beiden Sicherungsinstrumente des Vermögensarrests nach der StPO und des steuerlichen Arrests gemäß § 324 der Abgabenordnung gleichrangig nebeneinander (Leitsätze des Gerichts).

OLG Stuttgart, Beschl. v. 25.10.2017 – 1 Ws 163/17

I. Sachverhalt

Mit Verfügung vom 1.12.2016 ordnete das Finanzamt wegen Gefahr im Verzug gem. §§ 111b Abs. 2 und 5, 111d, 111e Abs. 2 StPO i.V.m. §§ 73 Abs. 1 Satz 2, 73a StGB (allesamt in der bis zum 30.6.2017 gültigen Fassung), 370 Abs. 1 Nr. 1, 386, 399 AO zur Sicherung der dem Finanzamt aus möglichen Steuerstraftaten der Beschuldigten

Dinglicher Arrest wegen
Steuerstraftaten

erwachsenen steuerlichen Ansprüche den dinglichen Arrest in Höhe von 28.000,00 EUR in das Vermögen der Beschuldigten an. Das AG hat den angeordneten dinglichen Arrest bestätigt, das LG die hiergegen eingelegte Beschwerde der Beschuldigten und das OLG ihre weitere Beschwerde als unbegründet verworfen.

II. Entscheidung

Zunächst sei festzuhalten, dass vorliegend aufgrund der Übergangsvorschriften von Art. 316h Satz 1 EGStGB und § 14 EGStPO die Vorschriften des Gesetzes zur Reform der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung vom 13.4.2017 Anwendung finden.

Auch unter Berücksichtigung der neuen Gesetzeslage komme vorliegend gemäß §§ 111e StPO, 73, 73c StGB n.F. angesichts des bestehenden Tatverdachts die Anordnung des Vermögensarrestes (vormals dinglicher Arrest) zur Sicherung der Steueransprüche in Betracht. Nach § 111e Abs. 1 StPO n.F. stehe die Anordnung eines Vermögensarrestes grundsätzlich im pflichtgemäßen Ermessen der Strafverfolgungsbehörden. Liege allerdings ein dringender Verdacht vor, dass es am Ende des Verfahrens zu einer Einziehung von Wertersatz kommt, so soll ein Vermögensarrest angeordnet werden. Auch der nunmehr maßgebliche Vermögensarrest verfolge – wie früher der dingliche Arrest – das Ziel einer frühzeitigen Sicherung des Vermögens des Beschuldigten. Eine Arrestforderung liege vor. Die möglicherweise hinterzogenen Steuern wären „aus der Tat erlangt“ i.S.d. § 73 Abs. 1 StGB n.F. (BGH wistra 2010, 406), sodass Gründe für die Annahme vorhanden sind, dass in einem späteren Urteil die Einziehung des Wertes von Taterträgen (früher: Einziehung von Wertersatz) angeordnet werden wird.

Ein Sicherungsbedürfnis i.S.d. § 111e Abs. 1 StPO n.F. liege vor (näher Leitsatz 2). Die Erforderlichkeit (und Notwendigkeit) sei nach der Rechtsprechung zum einen in der Regel dann gegeben, wenn – wie hier durch die Einkommensteuerhinterziehung – der Tatbestand eines vermögensbezogenen Strafgesetzes erfüllt sein könnte. Zum anderen, wenn der Täter seine Vermögensverhältnisse verschleiert oder Vermögenswerte versteckt (OLG Hamburg NJW 2012, 1601). Beide Voraussetzungen seien erfüllt.

Die Anordnung des Vermögensarrests sei auch verhältnismäßig (näher Leitsatz 3; OLG Celle StV 2009, 120). Dabei wüchsen mit der den Eigentumseingriff intensivierenden Fortdauer der Maßnahme von Verfassungen wegen die Anforderungen an die Rechtfertigung der Anspruchssicherung (BVerfG, Beschl. v. 7.7.2006 – 2 BvR 583/06, juris). Vorliegend sei zu berücksichtigen, dass der gegen die Beschuldigte bestehende Verdachtsgrad nicht unerheblich ist und die verursachten Vermögensschäden ein beachtliches Ausmaß haben. Zudem habe sie Vermögenswerte, nämlich Goldbarren sowie Gold- und Silbermünzen von erheblichem Wert, vor dem Zugriff des Staates verborgen. Zu ihren Gunsten spreche, dass der Arrest bereits vor knapp elf Monaten angeordnet wurde und bis heute fortduert. Aufgrund der aufwändigen Ermittlungen und der weiterhin ungeklärten und zweifelhaften Vorgänge handele es sich jedoch in der Sphäre des Staates um keine unnötige Verzögerung. Das Sicherungsbedürfnis des Fiskus sei vorliegend auch nicht deshalb reduziert, weil die Steuerbehörden vorliegend die Möglichkeit einer eigenständigen Arrestanordnung gem. § 324 AO nicht genutzt hätten. Zwar könne ein fehlendes oder jedenfalls stark eingeschränktes Sicherungsbedürfnis des Geschädigten einer strafprozessualen Arrestanordnung entgegenstehen (OLG Oldenburg StV 2008, 241). Dies könne der Fall sein, wenn von der Möglichkeit des § 324 AO kein Gebrauch gemacht wird und die Steuerbehörden lediglich abwarten. Vorliegend habe aber die Straf- und Bußgeldsachenstelle des Finanzamts das Ermittlungsverfahren zulässigerweise gem. § 386 Abs. 2 AO

Neues Recht maßgeblich

Eingeschränktes Ermessen bei § 111e StPO

Sicherungsbedürfnis

Verhältnismäßigkeit

Rechtsprechungsreport

selbstständig durchgeführt und gem. § 399 Abs. 1 AO den dinglichen Arrest angeordnet. Da bei Auffinden der Vermögenswerte und der Unterlagen im Rahmen der Durchsuchung des Wohnhauses der Beschuldigten die Tatsachenlage noch unklar war, aufgrund der Umstände eine zeitnahe Arrestanordnung aber unerlässlich erschien (OLG Nürnberg NStZ 2011, 173), sei das Sicherstellungsbedürfnis für den Erlass eines strafprozessualen Arrests durch die Finanzbehörde gegeben.

Die Möglichkeit der Anordnung eines dinglichen Arrestes nach § 324 AO stehe auch (weiterhin) der Anordnung eines Vermögensarrestes (vor dem 1.7.2017: dinglicher Arrest) nach § 111e Abs. 1 StPO n.F. nicht entgegen. Es sei schon vor der Rechtsänderung am 1.7.2017 grundsätzlich anerkannt gewesen, dass § 73 Abs. 1 StGB auch Steueransprüche erfasst und der Fiskus insoweit Verletzter ist (BGH NStZ 2001, 155). Dieser von der Rechtsprechung entwickelte Grundsatz habe nunmehr seinen Niederschlag in § 111e Abs. 6 StPO n.F. gefunden. Hierdurch habe eine rechtliche Unsicherheit bei der vorläufigen Sicherung von Vermögenswerten in Steuerstrafverfahren beseitigt werden sollen (vgl. BT-Drucks 18/9525, S. 78).

III. Bedeutung für die Praxis

Der Gesetzgeber hat mit der grundlegenden Reform der materiellen und prozessualen Vorschriften zur Einziehung und dem (früheren) Verfall zum 1.7.2017 der Praxis eine Vielzahl an Problemen aufgebürdet (zur Reform Deutscher, StRR 9/2017, 4; Köhler, NStZ 2017, 497; Köllner/Mück, NZI 2017, 593; Trüg, NJW 2017, 1913). Das OLG Stuttgart zeigt in einer der ersten Entscheidungen zum neuen Recht in überzeugender Weise auf, dass die Mahlzeit nicht ganz so heiß serviert wird, wie der Koch (Gesetzgeber) es sich gedacht hat. Das Bestreben des OLG besonders zu den Leitsätzen 2 und 3 ist offenkundig, die zum alten Recht von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze auch weiterhin so weit wie möglich anzuwenden. Dieser Grundhaltung ist angesichts der zahlreichen Zweifelsfragen der Reform (näher Deutscher a.a.O.) uneingeschränkt beizupflichten. Es bleibt abzuwarten, ob dies auch beim BGH und bei den anderen OLG bei der Anwendung der neuen Vorschriften der Fall sein wird.

RiAG Dr. Axel Deutscher, Bochum

StGB/Nebengebiete

Erstmals straffällig in hohem Alter

Zur Frage, wann Anlass besteht, der Problematik einer erheblich verminderten Schuldfähigkeit oder gar einer Schuldunfähigkeit nachzugehen. (Leitsatz des Verfassers)

BGH, Beschl. v. 2.8.2017 – 4 StR 190/17

I. Sachverhalt

Der Angeklagte ist wegen sexuellen Missbrauchs eines Kindes verurteilt worden. Nach den Feststellungen der Strafkammer ist der zum Zeitpunkt der Taten 94-jährige Angeklagte zuvor weder durch Sexualstraftaten noch sonst strafrechtlich in Erscheinung getreten. Hinzu kommt, dass der Angeklagte eine Vielzahl auch altersbedingter gesundheitlicher Leiden hat. So leidet er an Diabetes, Herzrhythmusstörungen, Osteochondrose und den Folgen eines Schlaganfalls; auch kann er sich aufgrund altersbedingter Mobilitätseinschränkungen nur noch mit Hilfe eines Rollators oder eines Gehstocks fortbewegen; das Landgericht beschreibt seinen Zustand insgesamt als „hochbetagt“. Das Landgericht hat den Angeklagten zu einer unbedingten

§ 111e Abs. 6 StPO: keine Sperre wegen § 324 AO

Überzeugende Grundhaltung

94-Jähriger erstmals straffällig

Rechtsprechungsreport

Gesamtfreiheitsstrafe von neun Monaten verurteilt. Die dagegen gerichtete Revision des Angeklagten hatte Erfolg.

II. Entscheidung

Der BGH hat rechtliche Bedenken gegen den Schuldspruch des landgerichtlichen Urteils. Das LG habe seinem Urteil ohne jegliche Erörterung die Annahme uneingeschränkter Schuldfähigkeit des Angeklagten bei Begehung der Taten zugrunde gelegt, ohne die Möglichkeit eines Ausschlusses oder einer erheblichen Verminderung der Schuldfähigkeit im Sinne der §§ 20, 21 StGB zu prüfen. Zwar bestehe nach der Rechtsprechung nicht bei jedem Täter, der jenseits einer bestimmten Altersgrenze erstmals Sexualstraftaten begeht, Anlass, der Frage einer erheblich verminderten Schuldfähigkeit oder gar einer Schuldunfähigkeit nachzugehen (vgl. BGH NStZ 1999, 297 f.; NStZ-RR 2005, 167 f.). Jedoch seien die Prüfung dieser Frage und ihre Erörterung im Urteil jedenfalls dann veranlasst, wenn neben der erstmaligen Sexualdelinquenz in hohem Alter weitere Besonderheiten in der Person des Täters bestehen, die geeignet sind, auf die Möglichkeit einer durch Altersabbau bedingten Enthemmtheit hinzudeuten (vgl. BGH NStZ-RR 2006, 38). Dies hat der BGH aufgrund der Umstände in der Person des Angeklagten bejaht.

III. Bedeutung für die Praxis

Die Entscheidung ist zutreffend. Es ist kaum nachzuvollziehen, warum das LG nicht selbst auf die Idee gekommen ist, ein Sachverständigengutachten zur Beurteilung der Frage einer erheblichen Verminderung oder Aufhebung der Schuldfähigkeit des Angeklagten einzuholen. Das muss jetzt in der neuen Hauptverhandlung durch einen Sachverständigen mit besonderer Erfahrung auf dem Gebiet des Altersabbaus erstattet werden (vgl. BGH NStZ-RR 2005, 167; 2006, 38).

Und: Der BGH hat offensichtlich auch Bedenken hinsichtlich der nicht gewährten Bewährung (§ 56 StGB). Dazu teilt der Beschluss leider keine Einzelheiten mit. So kann auch nicht geprüft werden, warum das LG die Vollstreckung der neunmonatigen Freiheitsstrafe als „zur Verteidigung der Rechtsordnung geboten“ angesehen hat (§ 56 Abs. 3 StGB). Der BGH weist in dem Zusammenhang ausdrücklich darauf hin, dass dann, wenn auch das neue Tatgericht die Verhängung einer Freiheitsstrafe für erforderlich erachtet, es bei der Entscheidung über die Strafaussetzung zur Bewährung erwägen muss, ob anstelle einer Bewährungsversagung andere geeignete Maßnahmen zur Verfügung stehen, um einer erneuten Straffälligkeit des Angeklagten entgegenzuwirken.

RA Detlef Burhoff, RiOLG a.D., Münster/Augsburg

Zurschaustellen der Hilflosigkeit einer Person

Zu den Voraussetzungen, unter denen die Hilflosigkeit einer Person auf einer Bildaufnahme zur Schau gestellt wird (§ 201a Abs. 1 Nr. 2 StGB). (Leitsatz des Gerichts)

BGH, Beschl. v. 25.4.2017 – 4 StR 244/16

I. Sachverhalt

Zwischen dem Angeklagten und zwei Mitangeklagten und dem Nebenkläger war es im August 2015 zu einer „Auseinandersetzung“ gekommen. Hintergrund war, dass die jüngere Schwester des Angeklagten bis etwa einen Monat vor dem Tatgeschehen

Uneingeschränkt schuldfähig

Sachverständigengutachten

Bewährungsentscheidung

Auseinandersetzung

eine geheim gehaltene Liebesbeziehung zu dem Nebenkläger unterhalten hatte, in deren Verlauf es auch mindestens einmal zum Geschlechtsverkehr gekommen war, worüber der Nebenkläger in seinem Freundeskreis berichtete. Davon erfuhr der Angeklagte etwa eine Woche vor der Tat und verstand dies so, dass der Nebenkläger damit geprahlt habe, er habe „K.s Schwester gefickt“. Das hat der Angeklagte als Beleidigung seiner Schwester und auch seiner eigenen Person angesehen. Es kam dann – aus Rache – zu einer Auseinandersetzung. Zunächst wurde der Nebenkläger verprügelt. Im weiteren Verlauf der Auseinandersetzung forderte der Angeklagte vom Nebenkläger die Zahlung von 2.500 EUR für die operative Rekonstruktion des Hymens seiner Schwester.

Um den Nebenkläger dann noch einmal in besonderer Weise zu demütigen und sich ihm gegenüber ein Druckmittel zu verschaffen, verlangte der Angeklagte dann von diesem, sich eine leere 0,3-Liter-Flasche mit langem Hals in den Anus einzuführen. Den Hals der Flasche hatte der Angeklagte zuvor eingecremt. Der Nebenkläger kam der Aufforderung nach. Der Angeklagte filmte dieses Geschehen mit der Kamerafunktion des Mobiltelefons eines der beiden Mitangeklagten. Er zeichnete zunächst das Gesicht des Nebenklägers auf. Dann nahm er gezielt dessen Gesäß in den Fokus. Nach einiger Zeit gestattete der Angeklagte dem Nebenkläger aufzuhören. Er erklärte, er werde das Video im Internet veröffentlichen, wenn er die 2.500 EUR nicht erhalten würde oder wenn der Nebenkläger zur Polizei gehen würde. Das LG hat den Angeklagten u.a. wegen Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen gem. § 201a Abs. 1 Nr. 2 StGB verurteilt. Die dagegen gerichtete Revision des Angeklagten hatte Erfolg.

II. Entscheidung

Die bislang vom LG getroffenen Feststellungen reichten dem BGH für die Verurteilung wegen Verstoßes gegen § 201a Abs. 1 Nr. 2 StGB durch die Bildaufnahmen der vom Nebenkläger verlangten rektalen Einführung der Flasche nicht aus. Nach Auffassung des BGH ist zwar das Merkmal der Hilflosigkeit erfüllt. Aber es bestünden auf der Grundlage der Urteilsfeststellungen durchgreifende Zweifel daran, dass die Hilflosigkeit des Nebenklägers auf der Bildaufnahme auch „zur Schau gestellt“ wird. Zu den Anforderungen an das Tatbestandsmerkmal „Zurschaustellen“ in § 201a Abs. 1 Nr. 2 StGB teilt der BGH die Auffassung im Schrifttum, wonach der Wortlaut der Regelung hier eine besondere Hervorhebung der Hilflosigkeit als Bildinhalt voraussetzt, so dass diese für einen Betrachter allein aus der Bildaufnahme erkennbar wird (vgl. u.a. Fischer, StGB, 64. Aufl., Rn 10b). In Fällen der bloßen Abbildung der Vornahme einer Handlung durch eine Person (als Tatopfer) bedürfe dies in der Regel näherer Darlegung, wenn die abgebildete Handlung nicht schon ohne Weiteres die Hilflosigkeit der sie vornehmenden Person impliziere. Gebe erst der Gesamtkontext der Bildaufnahme – etwa bei ambivalenten Handlungen – zu erkennen, dass die abgebildete Person sie im Zustand der Hilflosigkeit vornehme, beispielsweise in einer Bemächtigungssituation, bedürfe es dazu eingehender tatrichterlicher Feststellungen.

Und diese Feststellungen hat der BGH im konkreten Fall vermisst. Dem landgerichtlichen Urteil sei insoweit lediglich zu entnehmen, dass der Angeklagte das betreffende Geschehen, hier die rektale Einführung der Flasche, mit der Kamerafunktion des Mobiltelefons des Mitangeklagten aufzeichnete. Ob diese Bildaufzeichnung auch die Bedrohungssituation widerspiegelt, sei den Urteilsfeststellungen hingegen nicht zu entnehmen. Der Umstand, dass sich der Geschädigte die Flasche rektal einfuhrte, sage für sich genommen noch nichts über den Kontext aus, in dem die Handlung ausgeführt wurde.

Besondere Demütigung des Nebenklägers

Hilflosigkeit allein aus der Bildaufnahme erkennbar?

Bedrohungssituation widergespiegelt?

III. Bedeutung für die Praxis

§ 201a StGB ist neu gefasst worden durch das 49. Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches – Umsetzung europäischer Vorgaben zum Sexualstrafrecht vom 21.1.2015 (BGBl I, S. 10) – und in Kraft getreten am 27.1.2015 (zum Gesetzentwurf s. BT-Drucks 18/2601). Zu beachten ist bei der Anwendung des § 201a Abs. 1 Nr. 2 StGB, dass der strafrechtliche Vorwurf nicht daran anknüpft, dass das Opfer hilflos ist. Entscheidend ist vielmehr, dass die Hilflosigkeit durch eine Bildaufnahme, also durch ein Foto oder durch ein Video, zur Schau gestellt wird. Die „Hilflosigkeit“ ist also nur Voraussetzung für das weitere Kriterium des Zurschaustellens. Darauf ist abzustellen und zu fragen, ob das inkriminierte Bild gerade die Hilflosigkeit des Tatopfers vorführt. Nicht ausreichend ist es, wenn auf dem Bild nur ein Vorgang gezeigt wird, bei dem die abgebildete Person hilflos gewesen sein kann, aber nicht muss, bei der die abgebildete Person also ggf. auch freiwillig handelte. Das muss sich dann aber auch aus den landgerichtlichen Feststellungen ergeben.

Wegen der Einzelheiten des Bildes kann gem. § 267 Abs. 1 Satz 3 StPO Bezug genommen werden. Es gelten dann die allgemeinen Regeln für eine ordnungsgemäße Bezugnahme (vgl. dazu BGH StraFo 2016, 155 = StV 2016, 778 VRR 7/2016, 15).

RA Detlef Burhoff, RiOLG a.D., Münster/Augsburg

Konkurrenzverhältnis zwischen Betrug und Missbrauch von Wegstreckenzählern

Kommt es in der Folge der strafbaren Manipulation eines Kfz-Wegstreckenzählers zu einem Betrug, besteht zwischen § 263 StGB und § 22b StVG regelmäßig Gesetzeskonkurrenz. (Leitsatz des Gerichts)

BGH, Beschl. v. 27.9.2017 – 4 StR 142/17

I. Sachverhalt

Das LG hat den Angeklagten u.a. wegen Betruges (§ 263 Abs. 1, Abs. 3 Nr. 1 StGB) in Tateinheit mit Anstiftung zum Missbrauch von Wegstreckenzählern (§ 22b StVG) verurteilt. Er verkaufte im bewussten und gewollten Zusammenwirken mit dem Mitangeklagten ein Kfz an einen gutgläubigen Dritten zu einem Preis von 17.800 EUR. Der Wegstreckenzähler des Pkws war zuvor auf Veranlassung des Angeklagten und des Mitangeklagten von einem Unbekannten manipuliert worden, sodass er statt der tatsächlichen Laufleistung von 333.000 km eine solche von nur 165.303 km auswies. Dem Käufer entstand ein Schaden von mindestens 7.590 EUR. Der BGH hat lediglich den Schuldspruch geändert.

II. Entscheidung

Die Beurteilung des Konkurrenzverhältnisses zwischen Betrug im Sinne des § 263 StGB und einer Straftat nach § 22b StVG halte rechtlicher Prüfung nicht stand. § 22b StVG wurde durch Gesetz vom 14.8.2005 (BGBl I, 2412) neu in das StVG eingefügt, um mit Blick auf § 268 StGB (BGHSt 29, 204 = NJW 1980, 1638) und § 263 StGB Sanktionslücken zu schließen (BT-Drucks 15/5315, S. 8; vgl. MüKoStVR/Weidig, 2016, § 22b StVG Rn 1; Humberg, SVR 2011, 164, 165; Blum, NZV 2007, 70). Das Verfälschen der Messung eines Wegstreckenzählers im Sinne des § 22b StVG stelle sich als typische Vorbereitungstat eines Betruges dar, die regelmäßig nicht von einem eigenständigen Unrechtsgehalt geprägt ist (Weidig, a.a.O., Rn 2). Kommt es in der Folge einer solchen Manipulation zu einer strafbaren Betrugshandlung, trete § 22b

Umfang der Feststellungen

Bezugnahme

Wegstreckenzähler für Verkauf manipuliert

Gesetzeskonkurrenz

Rechtsprechungsreport

StVG als mitbestrafte Vortat daher regelmäßig im Wege der Gesetzeskonkurrenz hinter § 263 StGB zurück (ebenso Weidig, a.a.O., Rn 9; offen gelassen bei Blum, a.a.O., 71).

III. Bedeutung für die Praxis

Die Vorschrift des § 22b StVG zielt auf anderenfalls straflose Handlungen im Vorfeld des Betruges beim Verkauf von Kfz ab (neben den Genannten Albrecht, SVR 2005, 281, 284; Hentschel/König/Dauer, StVG, 44. Aufl. 2017, § 22b Rn 2 StVG). Der 4. Senat macht in seiner Leitsatzentscheidung überzeugend deutlich, dass für die Anwendung der Vorschrift kein Raum verbleibt, wenn es tatsächlich zum Betrug gekommen ist.

RiAG Dr. Axel Deutscher, Bochum

Ordnungswidrigkeitenrecht

Rechtliches Gehör und formeller Aktenbegriff

Es liegt keine Versagung des rechtlichen Gehörs (§ 80 Abs. 1 Nr. 2 OWiG) vor, wenn sich nicht bei der Akte befindende Messunterlagen und Messdaten nicht überlassen werden, sich das Gericht nicht mit allen Argumenten eines entsprechenden Antrags auseinandersetzt und einen Antrag auf Einholung eines Sachverständigengutachtens zur Fehlerhaftigkeit der Messung ablehnt, wenn dies nicht objektiv willkürlich ist, weil das Gericht von der Ordnungsmäßigkeit der Messung beim standardisierten Messverfahren nach durchgeführter Beweisaufnahme überzeugt ist. (Leitsatz des Verfassers)

OLG Saarbrücken, Beschl. v. 9.11.2017 – Ss 39/17

I. Sachverhalt

Das AG hat den Betroffenen wegen fahrlässiger Geschwindigkeitsüberschreitung (gemessen mit dem Gerät ESO ES 3.0) verurteilt. Sein Antrag auf Zulassung der Rechtsbeschwerde blieb erfolglos.

II. Entscheidung

Unter dem Gesichtspunkt der Versagung des rechtlichen Gehörs (§ 80 Abs. 1 Nr. 2 OWiG) sei die Rechtsbeschwerde nicht zuzulassen. Das gelte zunächst insoweit, wie das Amtsgericht den von der Verteidigerin in der Hauptverhandlung gestellten Antrag, „der Verteidigung die ESO-Falldatensätze der gesamten tatgegenständlichen Messreihe zur Verfügung zu stellen bzw. durch die Polizeibehörde zur Verfügung stellen zu lassen“ und die Hauptverhandlung bis dahin auszusetzen, abgelehnt hat. Durch die bloße Nichtüberlassung sich nicht bei der Akte befindender Messunterlagen und Messdaten, die auch nicht Gegenstand der Urteilsfindung gewesen sind, werde der Anspruch auf Gewährung rechtlichen Gehörs von vornherein nicht beeinträchtigt (OLG Düsseldorf NZV 2016, 140 = StRR 2015, 323/VRR 10/2015, 15 [jew. Deutscher]; OLG Bamberg DAR 2016, 337 = StRR 8/2016, 16/VRR 7/2016, 19 [jew. Deutscher]; StraFo 2016, 461 f. = StRR 10/2016, 18/VRR 10/2016, 15 [jew. Deutscher]; OLG Saarbrücken StRR 4/2016, 22/VRR 4/2016, 18 [jew. Burhoff]). Einen Anspruch auf Aktenerweiterung vermittele Art. 103 Abs. 1 GG dagegen nicht (vgl. OLG Bamberg StraFo 2016, 461 f. = StRR 10/2016, 18/VRR 10/2016, 15 [jew. Deutscher]). Durch die Nichtüberlassung digitaler Messdateien und sonstiger

§ 22b StVG im Vorfeld des Betruges

Antrag auf Zulassung der Rechtsbeschwerde erfolglos

Rechtliches Gehör, formeller Aktenbegriff

Unterlagen, die das Gericht seiner Überzeugungsbildung gerade nicht zugrunde gelegt hat, werde ein Verstoß gegen den Anspruch des Betroffenen auf rechtliches Gehör daher nicht begründet (OLG Bamberg a.a.O.). Der gegenteiligen, nicht näher begründeten und mit der Rechtsprechung des BVerfG (NJW 1983, 1043) sowie des BGH (NJW 1981, 2267) nicht in Einklang stehenden (so zutreffend OLG Bamberg a.a.O.) Auffassung des OLG Celle (StRR 8/2016, 18/VRR 7/2016, 16 [jew. Burhoff]) könne deshalb nicht beigetreten werden. Das gelte auch, wenn durch die Verfahrensweise des AG die Verteidigung unzulässig beschränkt und das Recht auf ein faires Verfahren verletzt worden wäre. Nach dem eindeutigen Wortlaut des § 80 Abs. 1 Nr. 2 OWiG sei dieser Zulassungsgrund auf die Fälle der Versagung rechtlichen Gehörs beschränkt.

Da durch die Nichtüberlassung digitaler Messdateien und sonstiger Unterlagen, die das Gericht seiner Überzeugungsbildung gerade nicht zugrunde gelegt hat, ein Verstoß gegen den Anspruch des Betroffenen auf rechtliches Gehör von vornherein nicht begründet wird, könne ein Gehörsverstoß erst recht nicht darin liegen, dass das Gericht in der Begründung der Ablehnung eines dahingehenden Antrags nicht auf alle von der Verteidigung zur Begründung des Antrags vorgetragene Argumente eingegangen ist. Im Übrigen sei im Regelfall davon auszugehen, dass die Gerichte das von ihnen entgegengenommene Parteivorbringen zur Kenntnis genommen und in Erwägung gezogen haben. Auf die Einzelheiten des Antrags brauchte das AG nicht einzugehen, da es auf die dort aufgezeigte Möglichkeit, aus möglichen Fehlern oder der Nichtnachvollziehbarkeit anderer Messungen Rückschlüsse auf die Richtigkeit der hier in Rede stehenden Messung ziehen zu können, ausgehend von dem zutreffenden Rechtsstandpunkt des AG, ohne konkrete Anhaltspunkte für Messfehler sei das Gericht bei der im standardisierten Messverfahren mit dem gültig geeichten und ordnungsgemäß bedienten Geschwindigkeitsmessgerät ESO ES 3.0 durchgeführten Messung nicht gehalten, die Ermittlung der Geschwindigkeit weiter aufzuklären, sowie auf dem Boden der von ihm getroffenen Feststellung, dass sich keine Anhaltspunkte für außerhalb der durch den Toleranzabzug berücksichtigten Grenzen liegende Fehlerquellen ergeben haben, nicht ankam.

Schließlich sei die Rechtsbeschwerde auch nicht wegen Versagung rechtlichen Gehörs unter dem Gesichtspunkt der fehlerhaften Ablehnung des in der Hauptverhandlung gestellten Beweisantrags auf Einholung eines Sachverständigengutachtens zum Beweis der Tatsache, dass „die tatgegenständliche Geschwindigkeitsmessung fehlerhaft gewesen ist“, zuzulassen. Nur eine objektiv willkürliche Ablehnung eines Beweisantrags, also eine solche ohne nachvollziehbare, auf das Gesetz zurückzuführende Begründung, die unter Berücksichtigung der das Grundgesetz beherrschenden Gedanken nicht mehr verständlich ist, verletze das rechtliche Gehör (BVerfG NJW 1992, 2811). Das AG hat den Beweisantrag gemäß § 77 Abs. 2 Nr. 1 OWiG abgelehnt, weil es nach dem Ergebnis der von ihm durchgeführten Beweisaufnahme, insbesondere der Vernehmung der Messbeamtin, davon überzeugt war, dass die Geschwindigkeitsmessung mit einer gültig geeichten, von der Messbeamtin unter Beachtung der Vorgaben in der Bedienungsanleitung und der PTB-Zulassung aufgebauten und bedienten Geschwindigkeitsmessanlage der Firma ESO, Typ ES 3.0, vorgenommen wurde, und es den Sachverhalt insoweit, da auch keine Anhaltspunkte für eine Fehlmessung oder Störungen im Messbetrieb ersichtlich waren und mit dem Beweisantrag konkrete Messfehler nicht vorgebracht worden sind, als geklärt und die beantragte Beweiserhebung zur Erforschung der Wahrheit daher nicht als erforderlich angesehen hat. Diese Begründung erscheine jedenfalls nicht objektiv willkürlich, zumal dann, wenn die behaupteten Fehlerquellen nicht in dem konkret durchgeführ-

Unschädlich: kein Eingehen auf Argumente

Keine fehlerhafte Ablehnung des Beweisantrags

ten Messvorgang selbst, sondern – wie hier in der dem Beweisantrag als Anlage beigefügten gutachterlichen Feststellung – allgemein oder strukturell in der Messtechnik, der Messsoftware oder der Auswertesoftware des Messgeräts angelegt sein sollen, Zweifel an der Richtigkeit der Messung bei dem Tatrichter erst dann aufkommen müssten, wenn sich Umstände ergeben, die es im konkreten Einzelfall als plausibel erscheinen lassen, dass die Messung trotz der Zulassung des Messgeräts durch die PTB fehlerhaft sein könnte (OLG Frankfurt DAR 2015, 149 m. Anm. Deutscher; OLG Bamberg DAR 2016, 146 = VRR 2/2016, 12 [Deutscher]). Derartige Umstände für eine fehlerhafte Messung im vorliegenden Fall ergäben sich aus der dem Beweisantrag als Anlage beigefügten gutachterlichen Feststellung nicht. Insbesondere lägen keine konkreten Anhaltspunkte dafür vor, dass die Messung im vorliegenden Fall durch äußere Einflüsse (Licht- oder Schattenwurf anderer Fahrzeuge oder Objekte) ausgelöst worden sein könnte. Soweit sich die Verteidigerin auf OLG Oldenburg (DAR 2015, 406 m. Anm. Deutscher = StRR 2015, 274/VRR 7/2015, 13 [jew. Burhoff]) beruft, durch den die Rechtsbeschwerde eines Betroffenen gegen ein amtsgerichtliches Urteil, nachdem die Verwaltungsbehörde die von ihm beantragte Übersendung der Messdatei ausdrücklich verweigert hatte, wegen Versagung rechtlichen Gehörs unter dem Gesichtspunkt der fehlerhaften Ablehnung eines Beweisantrags auf Einholung eines Sachverständigengutachtens bezüglich der Richtigkeit der Geschwindigkeitsmessung zugelassen und das Urteil des AG aus diesem Grund aufgehoben wurde, handele es sich – wie das OLG Oldenburg in seinem Beschluss selbst ausgeführt hat – um eine „Ausnahmekonstellation“, in der es die Ablehnung des Beweisantrags als willkürlich angesehen habe. Aus dem Beschluss des OLG Jena (NJW 2016, 1457 = DAR 2016, 399 = StRR 4/2016, 20/VRR 4/2016, 16 [jew. Burhoff]) lasse sich im vorliegenden Fall zugunsten des Betroffenen schon deshalb nichts herleiten, weil jenes Gericht in der Zurückweisung eines in der Hauptverhandlung gestellten Antrags auf Beiziehung der sogenannten „Lebensakte“ eines Messgeräts lediglich eine Verletzung der gerichtlichen Aufklärungspflicht und des Rechts des Betroffenen auf ein faires Verfahren (gegen Letzteres OLG Bamberg StRR 11/2017, 19/VRR 11/2017, 14 [jew. Deutscher]), nicht aber eine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör erblickt hat.

III. Bedeutung für die Praxis

Der nächste Akt im Trauerspiel. Das OLG Saarbrücken hat auf der Linie der meisten OLG den Teufelskreis für den Betroffenen bei dem erforderlichen Vorbringen von konkreten Fehlern der Messtechnik und der Messung als solcher beim standardisierten Messverfahren zementiert, hier sub specie „rechtliches Gehör“ (zum fairen Verfahren insoweit mit weitgehend identischer Argumentation OLG Bamberg DAR 2016, 337 = StRR 8/2016, 16/VRR 7/2016, 19 [jew. Deutscher]; jüngst StRR 11/2017, 19/VRR 11/2017, 14 [jew. Deutscher]). Auch wenn das OLG es abtut: Die Entscheidungen des OLG Oldenburg (DAR 2015, 406 m. Anm. Deutscher = StRR 2015, 274/VRR 7/2015, 13 [jew. Burhoff]) und des OLG Jena (NJW 2016, 1457 = DAR 2016, 399 = StRR 4/2016, 20/VRR 4/2016, 16 [jew. Burhoff]) weichen von dieser Grundhaltung deutlich ab. Wann endlich hat ein OLG den Mut, diesen Fragenkomplex dem BGH zur abschließenden Beurteilung nach § 121 Abs. 2 GVG vorzulegen? Wie man es besser machen kann, hat das LG Trier jüngst gezeigt (Beschl. v. 14.9.2017 – 1 Qs 46/17, in DAR-Heft 12/2017 m. Anm. Deutscher). Dort wurde einer Beschwerde gegen die Ablehnung eines Antrags auf Beiziehung und Herausgabe von Datensätzen der gesamten Messserie, Lebensakte u.a. mit überzeugender Begründung stattgegeben.

RiAG Dr. Axel Deutscher, Bochum

Nächster Akt des Trauerspiels

Haftrecht

Haftprüfung; Akteneinsicht

Erhält der Verteidiger vor dem Haftprüfungstermin keine Einsicht in zumindest diejenigen Aktenbestandteile, die der Inhaftierung zugrunde liegen, ist der Haftbefehl aufzuheben. (Leitsatz des Verfassers)

AG Halle (Saale), Beschl. v. 2.11.2017 – 394 Gs 651 Js 32786/17

I. Sachverhalt

Der Beschuldigte war in Untersuchungshaft genommen worden. Unmittelbar nach seiner Beiordnung beantragte der Verteidiger bei der Staatsanwaltschaft Akteneinsicht und bei Gericht mündliche Haftprüfung.

Von der StA erhielt er die Mitteilung, dass die Akten nicht verfügbar seien und demzufolge nicht übermittelt werden könnten. Bis zum Haftprüfungstermin, der zwei Wochen nach dem Akteneinsichtsgesuch stattfand, wurden dem Verteidiger keine Akten oder Aktenbestandteile zur Verfügung gestellt. Auf den Haftprüfungsantrag hat das Amtsgericht den Haftbefehl aufgehoben.

II. Entscheidung

Das Amtsgericht verweist auf den Anspruch des Beschuldigten auf rechtliches Gehör (Art. 103 Abs. 1 GG). Dieses Justizgrundrecht beinhaltet im Falle einer Inhaftierung, dass der Beschuldigte sich zu denjenigen Umständen fundiert äußern kann, die seine Inhaftierung tragen. Hierzu müsse der Verteidiger vor dem Haftprüfungstermin zum einen die Gelegenheit gehabt haben, zumindest Einsicht in diejenigen Aktenbestandteile zu nehmen, welche konstituierend für die Inhaftierung sind. Zum anderen müsse der Verteidiger auch eine ausreichende Zeitspanne zur Verfügung gestellt bekommen, um sich mit dem Verfahrensgegenstand und vor allem mit den die Inhaftierung tragenden Umständen vertraut zu machen. Der Verteidiger dürfe daher nicht darauf verwiesen werden, die Akten erst zwei Stunden vor dem Haftprüfungstermin oder gar erst währenddessen einzusehen.

Die vorliegend nicht erfolgte Gewährung von Akteneinsicht führe im Hinblick auf die überragende Bedeutung des Freiheitsgrundrechts zur Aufhebung des Haftbefehls.

III. Bedeutung für die Praxis

Gegen die Amtsgerichte wird häufig der Vorwurf erhoben, manches allzu schnell „durchzuwinken“, und nicht immer ist diese Kritik unberechtigt. Dass es auch anders geht, zeigt in geradezu vorbildlicher Weise der vorliegende Beschluss, der die Beschuldigtenrechte zutreffend gewichtet und auf den Verstoß hiergegen konsequent reagiert.

Gänzlich unverständlich ist dagegen das Verhalten der Staatsanwaltschaft: Dass es in zwei Wochen nicht möglich sein soll, einem Verteidiger zumindest die die Untersuchungshaft tragenden Aktenbestandteile (hier gerade einmal 52 Blatt!) zur Verfügung zu stellen, ist schlechterdings nicht nachvollziehbar und offenbart eine bedenkliche Gleichgültigkeit gegenüber den verfassungsrechtlich verbürgten Beschuldigtenrechten.

RiLG Thomas Hillenbrand, Stuttgart

Verteidiger beantragt rechtzeitig Akteneinsicht

Genügend Zeit für die Akteneinsicht?

Verhalten der StA unverständlich

Anwaltsvergütung

Hinwirken auf Strafbefehl; Terminsgebühr bei Verbindung

1. Nr. 4141 VV RVG ist nicht entsprechend anwendbar, wenn der Verteidiger auf den Erlass eines – vom Angeschuldigten akzeptierten – Strafbefehls hinwirkt und dadurch eine Hauptverhandlung vermieden wird.

2. Zum Entstehen der Terminsgebühr, wenn Verfahren erst in der Hauptverhandlung verbunden werden. (Leitsätze des Verfassers)

LG Bad Kreuznach, Beschl. v. 7.8.2017 – 2 Qs 49/17

I. Sachverhalt

Der Rechtsanwalt war Pflichtverteidiger des Angeklagten im Verfahren A einschließlich des hinzuverbundenen Verfahrens B. Im Hauptverhandlungstermin des führenden Verfahrens A, an dem der Rechtsanwalt teilgenommen hat, ist der Angeklagte nicht erschienen. Das AG hat sodann im Rahmen der Hauptverhandlung das weitere Verfahren C zur Hauptverhandlung zugelassen, das Hauptverfahren eröffnet und weiter beschlossen, dass die Verfahren A und C zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung verbunden werden und die bereits erfolgte Pflichtverteidigerbestellung insoweit erstreckt wird. Auf Antrag der Staatsanwaltschaft wurde sodann in das Strafbefehlsverfahren übergeleitet und ein Strafbefehl erlassen, der auch das hinzuverbundene Verfahren C erfasste. Im Rahmen der Kostenfestsetzung hat der Rechtsanwalt u.a. für das Verfahren A die zusätzliche Verfahrensgebühr Nr. 4141 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 RVG geltend gemacht. Er hat außerdem beantragt, auch für das Verfahren C die Terminsgebühr Nr. 4108 VV RVG festzusetzen. Diese Gebühren sind nicht festgesetzt worden. Das Rechtsmittel des Verteidigers hatte keinen Erfolg.

II. Entscheidung

Das LG verneint einen Anspruch auf die Befriedungsgebühr/zusätzliche Verfahrensgebühr nach Nr. 4141 VV RVG. Es sei hier sei kein Fall des Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 gegeben. Der Beschwerdeführer habe vorliegend lediglich im Rahmen einer mündlichen Verhandlung in Abwesenheit des Beschuldigten auf den Erlass eines Strafbefehls hingewirkt. In dem Fall scheide auch eine analoge Anwendung des Gebührenstatbestands der Nr. 4141 Abs. 1 Nr. 3 VV RVG aus.

Auch die Terminsgebühr Nr. 4108 VV RVG für das in der Hauptverhandlung des Verfahrens A eröffnete und hinzuverbundene Verfahren C hat das LG nicht gewährt. Für die Entstehung einer Terminsgebühr bei Verfahren, die erst in der Hauptverhandlung verbunden werden, komme es darauf an, dass in allen Verfahren eine Hauptverhandlung stattgefunden habe (OLG Bremen NStZ-RR 2013, 128; OLG Dresden RVGreport 2009, 62). Hier habe vor der Verbindung des Verfahrens C zum führenden Verfahren keine eigenständige Hauptverhandlung in dieser Sache stattgefunden. Dies sei erst nach Erlass des Eröffnungsbeschlusses möglich, da es zuvor an einer Prozessvoraussetzung gefehlt habe (OLG Dresden a.a.O.). Unmittelbar nach Verkündung des Eröffnungsbeschlusses seien die Verfahren sodann miteinander verbunden worden, ohne dass zuvor eine Hauptverhandlung in der hinzuverbundenen Sache stattgefunden habe.

Strafbefehlsverfahren

Zusätzliche Verfahrensgebühr
Nr. 4141 VV RVG

Terminsgebühr Nr. 4108
Verteidiger

III. Bedeutung für die Praxis

1. Die Ausführungen des LG zur zusätzlichen Verfahrensgebühr Nr. 4141 VV RVG entsprechen der überwiegenden Auffassung in der Rechtsprechung (vgl. dazu LG Mannheim RVGreport 2017, 262; s. auch OLG Nürnberg RVGreport 2009, 464 = StRR 2010, 115 und AG Remscheid AGS 2017, 177, die in vergleichbaren Fällen das Entstehen der Gebühr verneint haben).

2. Auch die Ausführungen des LG zum Anfall der Terminsgebühr beruhen auf und entsprechen der vom LG angeführten h.M. in der Frage (vgl. auch noch LG Düsseldorf RVGreport 2015, 424; ähnlich LG Dortmund RVGreport 2017, 261; a.A. AG Kiel StRR 2013, 3 [Ls.]; vgl. a. Burhoff/Volpert/Burhoff, RVG, Vorbem. 4 VV Rn 87). Der habe ich bislang auch immer zugestimmt (vgl. auch die Anmerkungen zu den jeweiligen Entscheidungen a.a.O.). Allerdings ist dabei bislang, auch von mir, ein Punkt übersehen worden, auf den der Verteidiger hier im Beschwerdeverfahren hingewiesen hatte. Der Verteidiger hat nämlich ausgeführt, dass auch die Terminsgebühr in dem hinzuverbundenen Verfahren angefallen sei, „da zwischen dem Eröffnungsbeschluss im Rahmen der mündlichen Verhandlung und dem Verbindungsbeschluss ein Termin auch in diesem Verfahren für mehrere tatsächliche Sekunden stattgefunden habe“. Das Argument, also die berühmte „juristische Sekunde“, ist nicht von der Hand zu weisen. Nach Eröffnung des Hauptverfahrens findet eine Hauptverhandlung in dem hinzuverbundenen Verfahren statt, mag sie auch nur bis zum Erlass des unmittelbar auf die Eröffnung folgenden Verbindungsbeschlusses dauern. Das reicht für das Entstehen der Hauptverhandlung aus. Die kurze Dauer des Termins hat beim Pflichtverteidiger keine Auswirkungen auf die Höhe der Terminsgebühr, er erhält Festbetragsgebühren. Beim Wahlanwalt hängt die Höhe der entstandenen Terminsgebühr hingegen von der Dauer des Termins ab. Bei ihm wird im Zweifel also nur die Mindestgebühr anfallen. An dieser Stelle ist m.E. also für die Zukunft Umdenken angesagt.

3. Will man als Verteidiger die Diskussion um das Entstehen der Terminsgebühr vermeiden und die Gewährung der Terminsgebühr sicherstellen, sollte so vorgegangen werden wie bei Burhoff/Volpert/Burhoff, RVG, Vorbem. 4 VV Rn 91 geraten: Der Verteidiger sollte beantragen, das bereits aufgerufene Verfahren zu unterbrechen und dann die hinzuverbundenen Verfahren zu eröffnen und aufzurufen. Diese dürfen im Hinblick auf § 15 RVG erst nach Aufruf verbunden werden. Das Gericht wird sich mit der Verfahrensweise sicherlich anfreunden können, wenn vom Verteidiger signalisiert wird, dass ansonsten nicht der Verbindung zugestimmt und auf Einhaltung von Ladungsfristen usw. verzichtet wird.

RA Detlef Burhoff, RiOLG a.D., Münster/Augsburg

Nr. 4141 VV RVG

Terminsgebühr

Impressum

Herausgeber:

RA Detlef Burhoff, RiOLG a.D.
Rechtsanwalt in Augsburg/Münster

Erscheinungsweise:

monatlich, nur als PDF, nicht im Print

Bezugspreis (jährlich):

112 EUR zzgl. MwSt.

Bestellungen:

Über jede Buchhandlung und beim Verlag. Abbestellungen müssen 6 Wochen zum Jahresende gegenüber dem Verlag erfolgen.

ISSN 1864-7200



ZAP Verlag GmbH
Rochusstraße 2–4 · 53123 Bonn
Tel.: 0228-91911-62 · Fax: 0228-91911-66
service@zap-verlag.de
Ansprechpartnerin im Verlag: Bettina Schwabe

Hinweis:

Die Ausführungen in diesem Werk wurden mit Sorgfalt und nach bestem Wissen erstellt. Sie stellen jedoch lediglich Arbeitshilfen und Anregungen für die Lösung typischer Fallgestaltungen dar. Die Eigenverantwortung für die Formulierung von Verträgen, Verfügungen und Schriftsätzen trägt der Benutzer. Herausgeber, Autoren und Verlag übernehmen keinerlei Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der in diesem Infobrief enthaltenen Ausführungen.

Hinweise zum Urheberrecht:

Die Inhalte dieses Infobriefs wurden mit erheblichem Aufwand recherchiert und bearbeitet. Sie sind für den Abonnenten zur ausschließlichen Verwendung zu internen Zwecken bestimmt. Dementsprechend gilt Folgendes:

- Die schriftliche Verbreitung oder Veröffentlichung (auch in elektronischer Form) der Informationen aus diesem Infobrief darf nur unter vorheriger schriftlicher Zustimmung durch die ZAP Verlag GmbH erfolgen. In einem solchen Fall ist der ZAP Verlag als Quelle zu benennen.
- Unter „Informationen“ sind alle inhaltlichen Informationen sowie bildliche oder tabellarische Darstellungen von Informationen aus diesem Infobrief zu verstehen.
- Jegliche Vervielfältigung der mit dem Infobrief überlassenen Daten, insbesondere das Kopieren auf Datenträger sowie das Bereitstellen und/oder Übertragen per Datenfernübertragung ist untersagt. Ausgenommen hiervon sind die mit der Nutzung einhergehenden, unabdingbaren flüchtigen Vervielfältigungen sowie das Herunterladen oder Ausdrucken der Daten zum ausschließlichen persönlichen Gebrauch. Vom Vervielfältigungsverbot ausgenommen ist ferner die Erstellung einer Sicherheitskopie, soweit dies für die Sicherung künftiger Benutzungen des Infobriefs zum vertraglich vorausgesetzten, ausschließlich persönlichen Gebrauch notwendig ist. Sicherheitskopien dürfen nur als solche verwendet werden.
- Es ist nicht gestattet, den Infobrief im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit Dritten zur Verfügung zu stellen, sonst zugänglich zu machen, zu verbreiten und/oder öffentlich wiederzugeben.